

Ehrenordnung

des Polizei – Turn- und Sportverein Linnich 1906 e. V.

Um alle Mitglieder und Personen, die sich besonders um den Pol.-TuS Linnich 1906 e. V. verdient gemacht haben, in gleicher Weise zu ehren, erlässt der erweiterte Vorstand gemäß § 28 der Vereinssatzung die folgende Ehrenordnung.

§ 1: Gründe der Ehrungen

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

§ 2: Unbeeinflussbare Ehrungen

1. Mitglieder werden aufgrund ihrer Vereinszugehörigkeit bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geehrt. Der zu Ehrende erhält neben einer Urkunde
 - a) für 25 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft die silberne Vereinsnadel
 - b) für 40 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft ein Präsent
 - c) für 50 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft die goldene Vereinsnadel
 - d) ab 60 Jahre ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft turnusmäßig alle fünf Jahre ein Präsent
2. Verstorbene Mitglieder
Bei einem Todesfall informiert der Abteilungsleiter den Vorstand. Vorstand und ggf. Abteilung werden in angemessener Weise des verstorbenen Mitglieds gedenken.

§ 3: Beeinflussbare Ehrungen

Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden. Hierzu gehören

- a) besondere oder außergewöhnliche sportliche Leistungen
- b) besondere oder außergewöhnliche Verdienste um die Bekanntheit des Vereins
- c) besondere oder außergewöhnliche Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein
- d) andere von den Mitgliedern vorgeschlagene Gründe.

§ 4: Auszeichnungen

Für die Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

1. Urkunden
2. Vereinsnadeln in Silber und Gold
3. Individuelle Geschenke bis zum Wert des jeweils geltenden gesetzlichen Höchstbetrages.

§ 5: Beantragung einer Ehrung

1. Jedes Mitglied mit Stimmrecht kann die Ehrung eines anderen Mitgliedes beantragen.
2. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an den Abteilungsleiter und den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Der erweiterte Vorstand muss über den Antrag in seiner nächsten Sitzung entscheiden.

§ 6: Entscheidung über eine Ehrung

1. Der erweiterte Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Ehrung einer Persönlichkeit oder eines Mitglieds.
2. Der Antragsteller wird vom geschäftsführenden Vorstand oder dem Abteilungsleiter über die Entscheidung informiert. Wurde die Ehrung abgelehnt, wird dies begründet.

§ 7: Leitlinien

Der erweiterte Vorstand hat sich bei seinen Entscheidungen an den folgenden Leitlinien zu orientieren:

1. Die in § 2 genannten Anlässe sind grundsätzlich für eine Ehrung des im § 2 genannten Rahmens zu genehmigen.
2. Der Verein ehrt mit der silbernen Vereinsnadel Mitglieder und Mannschaften für ihre besonderen sportlichen Erfolge oder für verdienstvolle Tätigkeit in der Vereinsarbeit. Ebenso werden Personen für besondere Leistungen als Freund und Gönner des Vereins mit der silbernen Vereinsnadel geehrt.
3. Die goldene Vereinsnadel wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht beziehungsweise durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben. Ebenso werden Mitglieder und Mannschaften für außergewöhnliche sportliche Erfolge oder sonstige Personen für außergewöhnliche Verdienste als Freund und Gönner des Vereins mit der goldenen Vereinsnadel geehrt.

§ 8: Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

1. Der erweiterte Vorstand kann Vereinsmitgliedern und juristischen oder natürlichen Personen, die nicht dem Verein angehören, den Titel Ehrenmitglied verleihen.
2. Soll ein Vereinsmitglied ernannt werden, das Mitglied des erweiterten Vorstands ist, hat es während der Entscheidung durch den erweiterten Vorstand kein Stimmrecht.
3. Soll ein Ehrenvorsitzender ernannt werden, müssen mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Der Ehrenmitgliedschaft müssen ebenfalls mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 9: Durchführung der Ehrung

1. Alle Ehrungen, ausgenommen Ehrungen gem. § 2, Abs. 2, werden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vorgenommen. In Ausnahmefällen kann vom erweiterten Vorstand hiervon abgewichen werden.
2. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung schriftlich zu informieren und zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, daran teilzunehmen, so können ihm die Ehrenbeweise postalisch zugesandt oder durch den Abteilungsleiter überbracht werden. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Ehrenbeweise überbringen.

§ 10: Ehrungen durch die Abteilungen

Wollen die Abteilungen selbstständige Ehrungen vornehmen, informieren sie den geschäftsführenden Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand prüft zunächst, ob der Anlass der geplanten Ehrung in der Abteilung auch für eine Ehrung durch den Verein ausreicht. Ist dies der Fall, wird die Ehrung durch den Verein vorgenommen.
2. Soll keine Ehrung durch den Verein ausgesprochen werden, prüft der geschäftsführende Vorstand, ob eine selbstständige Ehrung durch die Abteilung im Sinne des Vereins ist.
3. Ist die Ehrung nicht im Sinne des Vereins, so wird dies begründet und die Ehrung findet nicht statt.

§ 11: Aberkennung von Ehrentiteln

1. Für die Aberkennung von Ehrentiteln (Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied) gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer normalen Mitgliedschaft.
2. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel.
3. Soll einer nicht dem Verein angehörenden juristischen oder natürlichen Person ein verliehener Ehrentitel aberkannt werden, ist das Verfahren, das die Satzung für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern vorschreibt, analog anzuwenden.

§ 12: Gültigkeit

Diese Ehrenordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ehrenordnung vom 01. Januar 2012 außer Kraft gesetzt.